

Strukturreform Psychotherapie

Im Sommer 2016 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Änderung der Psychotherapie-Richtlinie beschlossen. Im Wege dieser Strukturreform wurden unter anderem auch die Psychotherapie-Vereinbarung sowie die Vergütungssystematik im EBM angepasst.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. April 2017. Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite des Institutes des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de → Bewertungsausschuss → Beschlüsse) eingesehen werden. Im Rahmen der Beschlussfassung kündigen die KBV und der GKV-Spitzenverband weitere Änderungen zum 1. Juli 2017 an. Diese betreffen unter anderem das Kapitel 35.2 EBM und die dazugehörige Vergütung der Gruppentherapien.

Die vorgenommenen Anpassungen der psychotherapeutischen Formulare und Muster entnehmen Sie bitte dem kürzlich von der KVSH an alle Psychotherapeuten versendeten Abrechnungswegweiser. Alle wesentlichen Änderungen zum 1. April 2017 sind hier detailliert aufgeführt und erklärt.

Die Vergütung der neu in den EBM aufgenommenen Leistungen erfolgt ausserhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und somit extrabudgetär.

Neue Leistungen ab 1. April 2017 im Überblick

Psychotherapeutische Sprechstunde

GOP 35151 Bewertung: 406 Punkte (je vollendete 25 Minuten)

Hinweise zur Abrechnung

- Dauert das Erstgespräch im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde 50 Minuten, kann die GOP 35151 zweimal am Behandlungstag abgerechnet werden.
- Die GOP 35151 ist im Krankheitsfall höchstens 6-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig. Sie kann im Krankheitsfall bis zu 4-mal auch mit relevanten Bezugspersonen ohne Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen stattfinden.

Psychotherapeutische Akutbehandlung

GOP 35152 Bewertung: 406 Punkte (je vollendete 25 Minuten)

Hinweise zur Abrechnung

- Dauert die psychotherapeutische Akutbehandlung 50 Minuten, kann die GOP 35152 zweimal am Behandlungstag abgerechnet werden.
- Die Gebührenordnungsposition 35152 ist höchstens 24-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Strukturzuschlag

GOP 35254 Bewertung: 69 Punkte

Die Regelungen der Strukturzuschläge werden auf die neuen Leistungen – die psychotherapeutische Sprechstunde und die psychotherapeutische Akutbehandlung – ausgeweitet. Der Strukturzuschlag nach der GOP 35254 ist berechnungsfähig, sobald im Abrechnungsquartal die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 und 35200 bis 35225 das Volumen von 162.734 Punkten überschreitet. Das heißt: Hat ein Psychotherapeut diese Mindestpunktzahl erreicht, erhält er für jede weitere Therapiestunde, Sprechstunde und/oder Akutbehandlung einen Strukturzuschlag bis zu einer Maximalpunktzahl von 379.712 bei vollem Tätigkeitsumfang (189.856 Punkte bei hälftigem Tätigkeitsumfang). Für Leistungen vor Erreichen der Mindestpunktzahl wird kein Zuschlag gezahlt.

Änderungen ab 1. April 2017 im Überblick

Probatorische Sitzung nach der GOP 35150

Neu ist, dass die GOP 35150 bei Erwachsenen (nach der neuen Psychotherapie-Richtlinie) maximal 4-mal, bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr höchstens 6-mal im Krankheitsfall (= vier Quartale) abgerechnet werden kann.

Gruppentherapien

Abrechnung vom 1. April bis 30. Juni 2017:

Gruppentherapien sind nach der neuen Psychotherapie-Richtlinie in allen Verfahren mit drei bis neun Teilnehmern möglich – bei Erwachsenen sowie bei Kindern und Jugendlichen. Um diese Leistungen besser abzubilden, wird die Vergütungssystematik zum 1. Juli 2017 umgestellt.

Übergangsregelungen

Für die Abrechnung von Leistungen, die vor dem 1. April 2017 beantragt und damit nach den Vorgaben der alten Psychotherapie-Richtlinie durchgeführt werden dürfen, gibt es Übergangsregelungen:

- Handelt es sich um eine Kurzzeittherapie (Einzel- und Gruppentherapie), sind weiterhin bis zu 25 Sitzungen (die neue Richtlinie sieht nur 2 x 12 Sitzungen vor) berechnungsfähig. Um sichtbar zu machen, dass es sich um eine Therapie nach der alten Psychotherapie-Richtlinie handelt, muss der Therapeut die 25. Sitzung in der Abrechnung mit einem „L“ beziehungsweise bei der Einbeziehung von Bezugspersonen mit einem „S“ kennzeichnen (Beispiel: 35200L).
- Gruppentherapien (im Rahmen einer Verhaltenstherapie) können auch mit zwei Teilnehmern durchgeführt werden. Die Leistung wird über die Gebührenordnungsposition für kleine Gruppen abgerechnet (GOP 35222).

- Probatorische Sitzungen, die vor dem 1. April 2017 begonnen wurden, können weiterhin nach den Vorgaben der alten Psychotherapie-Richtlinie abgerechnet werden: Bis zu 5-mal für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie, bis zu 8-mal für analytische Psychotherapie. Um sichtbar zu machen, dass es sich um eine Probatorische Sitzung nach der alten Psychotherapie-Richtlinie handelt, muss der Therapeut in der Sitzung in der Abrechnung mit einem „L“ beziehungsweise bei der Einbeziehung von Bezugspersonen mit einem „S“ kennzeichnen (Beispiel: 35150L).

Vereinbarung von psychotherapeutischen Zuschlägen auch für Soldaten

Psychotherapeuten erhalten jetzt auch für Soldaten einen Strukturzuschlag zu antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen. Bei Abrechnung von Leistungen des Abschnittes 35.2 sind die Gebührenordnungspositionen 35251, 35252 und 35253 bereits ab der ersten Sitzung berechnungsfähig. Die Bewertung dieser drei Zuschläge erfolgt nach dem in der regionalen Euro-Gebührenordnung ausgewiesenen Wert multipliziert mit einem Faktor von 0,5.

Eine ausführliche Praxisinformation stellt die KBV auf ihrer Internetseite unter www.kbv.de → Mediathek → Publikationen → Praxisinformationen zur Verfügung.